

Satzung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V.“, in Abkürzung „DCLH“.

2. Der Verein wurde am 10.06.1948 gegründet und ist unter Nr. 250140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Leonberg/Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des Vereins.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an den Grundsätzen der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass hieraus Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen den DCLH entstehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein hat sich durch Beitritt zum VDH verpflichtet, seine Satzungen binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Dieser Verpflichtung wird der Verein – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Mitgliederversammlung – nachkommen, soweit Satzungsinhalte des DCLH von den wesentlichen Grundgedanken und vom Verbandszweck des VDH abweichen.

5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter A-Z und beinhalten keine Wertung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Leonberger“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 145. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage der Zucht die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner genetischen Diversität, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild. Die Festsetzung des Rassestandards ist Aufgabe des DCLH.

2. Der Verein legt eine Zuchtordnung sowie die Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern fest und ernennt Zuchtwarte für die Überwachung des Zuchtgeschehens und regelt deren Einsatz und Aufgaben in dieser Zuchtordnung.

3. Der Verein führt durch ein Zuchtbuchamt das Zuchtbuch für den Rassehund „Leonberger“. Der Vorstand bestellt den Zuchtbuchführer.

4. Der Verein gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus und betreibt daneben eine dem DCLH eindeutig zugeordnete Internet-Seite. Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie deren Zeitpunkte ihres Erscheinens beschließt der Vorstand

entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins unter Wahrung der Mitgliederinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sowohl die Internet-Seite, als auch die Mitgliederzeitschrift gelten als offizielle Vereinsorgane. Eine Mitteilung ist ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, wenn sie – nach den Festlegungen des Vorstandes – in einem Vereinsorgan veröffentlicht wird. Der Vorstand beschließt eine „Ordnung zur Veröffentlichung offizieller Mitteilungen“ und legt darin die Art und den Ort der Veröffentlichung fest.

5. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, deren Ort durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben wird.

6. Der Verein veranstaltet Spezialrassehundausstellungen und nimmt durch Anschluss von Sonderschauen die vom VDH ausgeschrieben nationalen und internationalen Ausstellungen wahr.

7. Der Verein veranstaltet Prüfungen von Hunden nach der DCLH - Prüfungsordnung und den VDH-Richtlinien, führt ein Leistungsbuch und fördert die Ausbildung von Hunden.

8. Die Förderung der Internationalen Union des Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahr 1975 in Leonberg gehört zu den Aufgaben des DCLH.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit - Gemeinnützigkeit

1. Der DCLH ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An gewählte Ehrenamtler kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage, eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden, dies schließt Vorstandsmitglieder ein.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand beschließt bei Bedarf die Ausübung von Tätigkeiten für den Verein durch Mitglieder oder Mitarbeiter gegen eine angemessene Vergütung.

8. Alle gewählten Ehrenamtsinhaber haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB sofern die Aufwendungen notwendig waren und Sparsamkeitsprinzipien beachtet wurden. Näheres dazu regelt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

9. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

Der DCLH hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Rassehund „Leonberger“ oder um den DCLH verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Aufnahme als Mitglied

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des DCLH. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches im offiziellen Mitteilungsorgan kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Präsidenten zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des DCLH teilzunehmen.

2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied als natürliche Person und jedes Ehrenmitglied ist wahlberechtigt und wählbar. Juristische Personen sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod

b) Austritt - dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.

c) Streichung - diese kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

d) Ausschluss - diesen kann der Vorstand beschließen, wenn sich ein Mitglied schuldhaft grob vereinsschädigend verhält.

2. Der Austritt aus dem DCLH hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 9 Ordnungen

1. Für die Mitglieder und Organe des DCLH gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen, die – der besseren Übersichtbarkeit halber – nicht Bestandteil dieser Satzung sind, jedoch - soweit sie unter dem Gremienvorbehalt und der Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung stehen - aber Satzungsrang haben:

- a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Ehrenratsordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
- e) Finanzordnung
- f) Ausstellungsordnung
- g) Zuchtrichterordnung
- h) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und den Erweiterten Vorstand
- i) Geschäftsordnung für Regionalstrukturen
- j) Zuchtwarteordnung
- k) DCLH – Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
- l) Ordnung zur Veröffentlichung offizieller Mitteilungen des DCLH
- m) Prüfungsordnung
- n) Ausbildungsordnung
- o) Leistungsrichterordnung

2. Die Ordnungen unter a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits vorhandene Ordnungen wirksam. Diese bestehenden Ordnungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Vorstand redaktionell an diese Satzung angepasst und im Vereinsorgan veröffentlicht. Soweit einzelne Ordnungen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erstellt sind, sollen sie vom Vorstand in einem Zeitraum von 6 Monaten erarbeitet und durch das jeweils zuständige Gremium beschlossen werden.

3. Die Ordnungen unter e) bis o) werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung des DCLH kann diese Ordnungen jedoch durch Mehrheitsbeschluss ändern, aufheben oder neu fassen oder den Vorstand beauftragen, Änderungen herbeizuführen.

4. Alle Ordnungen sind im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DCLH. Die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch eine vom zuständigen Organ des Mitglieds bestellte natürliche Person vertreten.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.
3. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins ein. Die Einberufung kann auch durch die Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gem. § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – möglichst im 2. Quartal – statt.
4. Anträge der Mitglieder zur bevorstehenden Mitgliederversammlung, die einen Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfordern, sind in Textform mit Begründung spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Die Anträge werden Gegenstand der Tagesordnung und bedürfen der rechtzeitigen Bekanntgabe. Der Antragsteller erhält Gelegenheit, die Begründung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nach dem 1. März eingehende Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird. Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitgliederversammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn die endgültige Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftlich gestellten, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die notwendigen Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen und sonstige Abstimmungen sowie die Dauer der Bestellung gewählter Personen, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde.
10. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl
 - der Rechnungsprüfer und stellv. Rechnungsprüfer – die Amtszeit beträgt 2 Jahre
 - des Ehrenrates – die Amtszeit beträgt 4 Jahre
 - der Zuchtkommission
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
- f) Behandlung und Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche zur Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend.

13. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Veröffentlichung möglich.

14. Der Vorstand führt eine Sammlung von Mitgliederbeschlüssen. Jedes Mitglied, das ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, kann die Beschlusssammlung einsehen.

§ 11 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist das Präsidium – das sind

- der 1. Vorsitzende (Präsident),
- der 2. Vorsitzende (Vize-Präsident) und
- der Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand besteht aus dem

- dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
- dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident),
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Zuchtleiter,
- dem Ausbildungsbeauftragten und
- dem Ausstellungsbeauftragten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl dieser Position vorgenommen werden. Die Amtszeit endet jedoch mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung Vorstand und den gewählten Vertretern der Landesgruppen (je Landesgruppe ein Vertreter).
5. Der Vorstand kann weitere ernannte Funktionsträger oder Mitglieder des DCLH zu Sitzungen und Beratungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes einladen.
6. Neben den gesetzlichen Vertretungsaufgaben des Vorstandes legt die „Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und den Erweiterten Vorstand“ die Aufgaben sowie Verfahrensregelungen und Stimmberechtigungen für Beschlüsse fest.
7. Über Präsidiums-, Vorstands- und Erweiterte Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Beschlüsse mit Wirkung für die Mitglieder sind zeitnah in mindestens einem der offiziellen Vereinsorgane (§ 2.4.) zu veröffentlichen und in die Beschlussammlung gemäß § 10.14. aufzunehmen.

§ 12 weitere Funktionsträger, Ämter und Kommissionen

§ 12.1. Funktionsträger

1. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse jeweils unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres zu prüfen. Der Schatzmeister hat sämtliche von den Kassenprüfern geforderte Informationen zu geben und Einsicht in die zu prüfenden Dokumente zu gewähren.

2. Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei Beisitzer sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwei stellvertretende Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren. Für die Tätigkeit des Ehrenrates gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenratsordnung neben § 16 dieser Satzung.

3. Zuchtwarte, Lehrzuchtwarte und Hauptzuchtwarte

Zuchtwarte, Hauptzuchtwarte, und Lehrzuchtwarte werden vom Vorstand des DCLH berufen. Näheres hierzu regelt die Zuchtwarte-Ordnung des DCLH.

5. Spezialzuchtrichter, Körmeister und Zuchtrichterobmann/-frau

Für Spezialzuchtrichter und Körmeister gilt die Richter-Ordnung des DCLH. Die Ernennung von Spezialzuchtrichtern und Körmeistern erfolgt durch den Vorstand des DCLH, näheres dazu regelt die Zuchtrichterordnung des DCLH. Alle Spezialzuchtrichter

des DCLH wählen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren den Zuchtrichterobmann bzw. die Zuchtrichterobfrau. Die Amtszeit des/der Richterobmanns/Richterobfrau beträgt 4 Jahre. Wahlleiter ist der Präsident des DCLH.

6. Leistungsrichter und Leistungsrichterobmann/-frau

Für Leistungsrichter gilt die Leistungsrichter-Ordnung des DCLH. Alle Leistungsrichter des DCLH wählen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren den Leistungsrichterobmann bzw. die Leistungsrichterobfrau. Die Amtszeit des/der Richterobmanns/Richterobfrau beträgt 4 Jahre. Wahlleiter ist der Präsident des DCLH.

7. Ausbildungswarte und Hauptausbildungswarte

Für Ausbildungswarte gilt die Ausbildungs-Ordnung des DCLH. Alle Ausbildungswarte des DCLH wählen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren den Hauptausbildungswart. Die Amtszeit des/der Hauptausbildungswarts beträgt 4 Jahre. Wahlleiter ist der Präsident des DCLH.

§ 12.2. Zuchtausschuss, Zuchtkommission

Aufgaben, Rechte und Befugnisse von Zuchtausschuss und Zuchtkommission sind in der Zuchtordnung geregelt.

1. Der Zuchtausschuss ist zuständig für Ermittlungen bei Zuchtvergehen.

Der Zuchtausschuss besteht aus:

1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender),
2. dem Richterobmann,
3. den Hauptzuchtwarten,
4. zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern aus der Züchterschaft.

2. Die Zuchtkommission arbeitet als beratendes Organ zu Fragen der Zuchtentwicklung, der Zuchtstrategie und der Entscheidung zu Gesundheitsfragen. Sie bereitet Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die Zuchtentwicklung, die Zuchtstrategie und Gesundheitsfragen betreffend, vor. Änderungen und Ergänzungen an der Zucht- und Körordnung erfolgen auf der Mitgliederversammlung als Beschluss und sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorstandsmitglied) und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jedes Mitglied der Zuchtkommission wird für jeweils 4 Jahre gewählt, nach Ablauf von 4 Jahren erfolgt eine Neuwahl. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen bis zur maximalen Mitgliederanzahl von 7 Mitgliedern in der Zuchtkommission können auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Die Zuchtkommission ist unter Wahrung des Haushaltsplanes jederzeit berechtigt, weitere Mitglieder des DCLH oder kynologischer Organisationen oder Forschungseinrichtungen als beratende Mitglieder einzubinden.

§ 12.3. Ausbildungskommission

1. Für Fragen der Ausbildung ist die Ausbildungskommission zuständig, deren Aufgaben in der Ausbildungsordnung geregelt sind. Sie bereitet Beschlüsse des Vorstandes, die Ausbildung betreffend, vor.

2. Die Ausbildungskommission besteht aus:

- dem Ausbildungsbeauftragten (Vorstandsmitglied)
- dem Leistungsrichterobmann
- dem Hauptausbildungswart

§ 12.4. weitere Kommissionen

Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben befugt, weitere Kommissionen befristet zu berufen und entsprechende Regelungen zu deren Besetzung und Tätigkeit zu beschließen. Diese Kommissionen sind vom Vorstand auf Zeit zu berufen und werden nach Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch den Vorstand auch wieder abberufen.

§ 13 Bezeichnung, Stellung und Aufgaben der Landesgruppen und Regionalgruppen

1. Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V., Sitz Leonberg, Landesgruppe „Name“. Die Bezeichnung kann zulässig als „LG „Name“ im DCLH“ abgekürzt werden.

2. Die Landesgruppen sind als nicht selbständige Gruppierungen des Vereins organisiert. Die vorliegende Satzung findet unmittelbar Anwendung. Die Landesgruppen sind kein eigenes Steuersubjekt, sämtliche Ein- und Ausgaben der Landesgruppen werden in der Steuererklärung des DCLH erfasst. Die Landesgruppen erhalten entsprechend Finanzordnung Zuweisungen des DCLH und verwalten ihr Gruppenvermögen selbständig. Im Falle der Auflösung einer Landesgruppe gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass ein vorhandenes Vermögen der Landesgruppe an den DCLH fällt, der auch eine etwaige Liquidation durchführt.

Es gilt für die Landesgruppen die Geschäftsordnung für Regionalstrukturen.

3. Die Landesgruppen und denen zugeordnete Regionalgruppen vertreten die satzungsgemäßen Aufgaben des DCLH im regionalen Bereich. Sie dürfen sich nur im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen ihrer zugewiesenen Mittel – beschränkt auf das Vermögen der Landesgruppe – rechtlich verpflichten.

4. Regionalgruppen sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen der Landesgruppen.

§ 14 Vermögen und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung bzw. Geschäftsordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Der Geschäftsbericht des Schatzmeisters mit einer Vermögenübersicht und der Mittelverwendung für das berichtete Geschäftsjahr ist in übersichtlicher und schriftlicher Form und ausreichenden Exemplaren zur Einsichtnahme für jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vorzulegen und in vollständiger Form im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

4. Die Rechnungsprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Rechnungsprüfer zu erledigen. Die Prüfung umfasst dabei die korrekte Buchung der vorgelegten Belege und die Überprüfung, ob die Finanzmittel entsprechend der Satzungsziele und des Haushaltsplanes richtig verwendet worden sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 15 Vereinsstrafen

Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung

- schwerer Verstöße gegen die Satzung des DCLH oder die Satzung des VDH, insbesondere gegen die in der VDH-Satzung § 3 Nr. 2, Ziffer 2.1 bis 2.3 normierten Grundsätze,
 - vereinschädigendem Verhalten,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Erheblicher Störung einer Prüfung oder Ausstellung,
 - Verstöße gegen die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung,
 - Verstöße gegen die Verordnung DCLH – Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden,
- kann der Verein folgende Vereinsstrafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausstellungs- und/oder Prüfungssperre
4. Geldbußen (von 50,00 € bis 1.000,00 €)
5. Amtsenthebung
6. Zuchtverbot / Tätigkeitsverbot / Zuchtbuchssperre
7. Ausschluss

Es entscheidet der Vorstand – vorbehaltlich der Regelung in § 8 Ziffer 1d) – ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des von der Vereinsstrafe betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes des DCLH steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des DCLH binnen vier Wochen nach Zugang der belastenden Entscheidung zu. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die ausgesprochene Vereinsstrafe ist wegen besonderer Umstände, die dies rechtfertigen, ausdrücklich mit sofortiger Wirkung ausgesprochen worden.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- sowie 2 Beisitzern

und ihren jeweils gewählten Stellvertretern.

2. Die Zuständigkeit des Ehrenrates ist nur gegeben, soweit diese Satzung die Zuständigkeit ausdrücklich anordnet.

Außerhalb seiner Zuständigkeit wird der Ehrenrat nicht tätig. Diese eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrenrates schließt eine etwaige weitergehende Zuständigkeit eines vom VDH eingerichteten Verbandsgerichtes für sonstige Streitigkeiten nicht aus. Dieses Verbandsgericht prüft seine Zuständigkeit auf Antrag eines Mitgliedes in eigener Verantwortung.

3. Die Tätigkeit des Ehrenrates kann von der Entrichtung von Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, die Kosten sind in der Finanzordnung geregelt.

Im Übrigen werden die Bestellung des Ehrenrats und seiner Stellvertreter und das Verfahren vor dem Ehrenrat durch die Ehrenratsordnung (ERO) bestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 41 BGB), so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.